

# Informationsfreiheit - Häufig gestellte Fragen (FAQ)

## **Warum gibt es ein Informationszugangsgesetz in Sachsen-Anhalt?**

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) eröffnet jedermann die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, wie die öffentliche Verwaltung arbeitet. Vor Inkrafttreten des IZG LSA mussten Bürgerinnen und Bürger in der Regel ein besonderes Interesse darlegen, wenn sie bestimmte Akten einer öffentlichen Stelle in Sachsen-Anhalt einsehen wollten. Dies hat sich durch das IZG LSA grundlegend geändert. Das neue Gesetz ermöglicht erstmals den freien, an keine weiteren Voraussetzungen gebundenen Zugang zu amtlichen Informationen aller öffentlicher Stellen des Landes. Es ersetzt damit den Grundsatz der Amtsverschwiegenheit durch das Prinzip der Aktenöffentlichkeit und gewährt jedermann Einblick in deren Verwaltungsvorgänge. Dadurch will es zusätzliches Vertrauen in Staat und Verwaltung schaffen und das Verwaltungshandeln durch mehr Transparenz durchschaubar machen.

## **Gibt es auch außerhalb von Sachsen-Anhalt Informationszugangsgesetze?**

Bislang haben in der Bundesrepublik Deutschland die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen ein solches Gesetz verabschiedet. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes eröffnet den Bürgerinnen und Bürgern auch den Zugang zu Informationen bei den Bundesbehörden.

## **Welchen Nutzen habe ich als Bürger/Bürgerin von dem IZG LSA?**

Interessieren Sie sich für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen in den Ministerien oder für ein ministerielles Genehmigungsverfahren? Möchten Sie wissen, ob eine Behörde von einem Unternehmen gesponsert wurde? Interessiert Sie, nach welchen Kriterien der Auftrag zur Planung und Errichtung eines Einkaufszentrums vergeben wurde? Möchten Sie hierzu eine Machbarkeitsstudie oder ein anderes der Behörde vorliegendes Gutachten einsehen? Interessiert Sie ein Vertrag, den Ihre Gemeinde mit einem Dritten geschlossen hat, z. B. ein Kaufvertrag über ein bestimmtes Grundstück? Möchten Sie wissen, wie die letzte Bürgerversammlung gelaufen ist oder ob in Ihrer Gemeinde eine Straßenreinigungs- oder eine Hundesteuersatzung existiert? Diese und noch viel mehr Informationen können Sie jetzt mit dem Informationszugangsgesetz erhalten.

## **Welche Informationen kann ich bekommen?**

Das IZG LSA gewährt Ihnen grundsätzlich Zugang zu allen amtlichen Informationen, die bei den Behörden

- des Landes,
- der Kommunen und Gemeindeverbände sowie
- der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorhanden sind.

Es gestattet Ihnen ferner den Zugang zu Informationen von sonstigen Organen und Einrichtungen des Landes, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (wie z. B. der Landesregierung oder den Gerichten des Landes).

Das Zugangsrecht umfasst alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, also auch digitale Daten und Schriftstücke. Ausgenommen sind nur Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs sind.

## **Wer hat ein Informationszugangsrecht?**

Antragsberechtigt ist jeder, unabhängig von seinem Wohnsitz und seiner Staatsangehörigkeit, d. h. Deutsche und Ausländer im In- und Ausland, aber auch juristische Personen des Privatrechts und Verbände.

## **An wen muss der Antrag gerichtet werden?**

Der Antrag ist an die öffentliche Stelle zu richten, die über die begehrten Informationen verfügt. Nimmt eine private Firma im Auftrag einer Behörde deren Aufgabe wahr, ist die Behörde Ihr Ansprechpartner. Alle Stellen sind verpflichtet, Verzeichnisse über ihren Informationsbestand zu führen sowie Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten allgemein zugänglich zu machen. Die Verzeichnisse und Pläne werden vorrangig über das Internet zur Verfügung gestellt, so dass Sie die für Ihren Antrag maßgebliche Stelle feststellen können.

Falls Sie nicht wissen sollten, welche öffentliche Stelle für die gewünschte Information zuständig ist, bitten Sie zunächst die Stelle um Auskunft, bei der Sie die Information vermuten. Kann Ihnen diese Stelle nicht helfen, wird man Ihnen dort in der Regel die richtige Stelle für ihr Auskunftsuchen nennen können.

## **Gibt es eine vorgeschriebene Form für den Antrag?**

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

## **Muss der Antrag begründet werden?**

Grundsätzlich muss der Antrag nach dem IZG LSA weder begründet noch ein rechtliches Interesse an der Auskunft geltend gemacht werden. Bezieht sich der Antrag allerdings auf personenbezogene Daten, Urheberrechte bzw. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, bedarf es einer besonderen Begründung. Bei Auskunftersuchen, die besonders geschützte öffentliche Belange - wie z. B. die innere Sicherheit – betreffen, ist eine Begründung zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie kann sich aber empfehlen, damit die Behörden in die Lage versetzt werden, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

## **Wer entscheidet über die Art des Informationszugangs?**

Solange keine wichtigen Gründe entgegenstehen, muss die vom Antragsteller gewählte Art des Zugangs gewährt werden. In Betracht kommen die unmittelbare Akteneinsicht bei der Behörde, die Übersendung von Aktenauszügen als Kopie oder die mündliche oder schriftliche Auskunft.

## **Wie lange dauert es, bis ich die Informationen bekomme?**

Die Informationen sollen dem Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden. Werden Auskünfte über einen Dritten begehrt, muss die Behörde diesem innerhalb eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme geben, so dass sich der Informationszugang verzögern kann.

## **Mit welcher Begründung darf der Zugang verweigert werden?**

Das Gesetz enthält mehrere Ausnahmefälle, in denen eine Auskunft verweigert bzw. beschränkt werden kann. Gründe hierfür können sein:

- Schutz von besonderen öffentlichen Belangen wie z. B. die innere Sicherheit, Kontroll- und Aufsichtsaufgaben, Durchführung von Gerichts- oder Ermittlungsverfahren,
- Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses,
- Schutz personenbezogener Daten,
- Schutz des geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Die jeweilige öffentliche Stelle muss aber in jedem Einzelfall prüfen und begründen, ob und warum eine der im Gesetz genannten Ausnahmen vorliegt; u. U. erhalten Sie eine Teilauskunft.

### **Was sind besondere öffentliche Belange?**

§ 3 Abs. 1 IZG LSA nimmt zum Schutz besonderer öffentlicher Belange zahlreiche Informationen vom Zugangsanspruch nach § 1 Abs. 1 IZG LSA wieder aus. Die Ausnahmetatbestände greifen in der Regel dann ein, wenn die Preisgabe der Information auf die maßgeblichen Gemeinwohlbelange „nachteilige Auswirkungen haben kann“, sie "gefährden kann" oder durch sie „beeinträchtigt wird“. Hier hat der Bürger keinen Rechtsanspruch darauf, die begehrte Information zu erlangen. Es steht jedoch im Ermessen der Behörde, ob sie dem Antragsteller gleichwohl die beantragte Auskunft erteilt. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist von der informationspflichtigen Stelle darzulegen. Zu den geschützten Belangen gehören z. B.: Informationen über internationale Beziehungen, Belange der inneren oder äußeren Sicherheit, Kontroll- und Aufsichtsaufgaben im Wirtschaftsbereich, die Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof, laufende Gerichts- und Ermittlungsverfahren, die Vertraulichkeit von Beratungen der Behörden, den Geheimnisschutz, beigezogene Akten anderer Behörden, fiskalische Interessen des Landes, den Informantenschutz, den Verfassungsschutz, die wissenschaftliche Forschung, die Medienanstalt Sachsen-Anhalt, soweit die Aufsicht über Rundfunkveranstalter betroffen ist, die Belange der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen sowie die Belange der Finanzbehörden, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.

### **Was versteht man unter personenbezogenen Daten?**

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Zu den personenbezogenen Daten einer Person gehören z. B. Name, Alter, Familienstand, Kraftfahrzeug- und Versicherungsnummer, momentaner Aufenthalt, gesundheitliche Verhältnisse (z. B. Gesundheitsdaten, genetische Veranlagung), Pass- und Röntgenbilder, Kreditdaten, Daten über die Versetzung und Beförderung einer Person, aber auch Werturteile über ihre Qualifikation und charakterliche Eigenschaften.

## **Was ist geistiges Eigentum?**

Geistiges Eigentum besteht nicht an körperlichen Sachen i. S. d. § 903 BGB, sondern an Immaterialgütern. Es gewährt seinem Inhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht, das an Dritte lizenziert oder übertragen, gesetzlich eingeräumt und beschränkt werden kann. Es erfasst auf der einen Seite das Urheberrecht (Urheber-, Verlags-, Lizenzrechte) und auf der anderen Seite den gewerblichen Rechtsschutz. Zu letzterem gehören im wesentlichen Patent-, Warenzeichen-, Marken-, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechte.

## **Was sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach einer von der Rechtsprechung entwickelten Definition Tatsachen, die sich auf einen bestimmten Gewerbebetrieb beziehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und hinsichtlich derer der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse hat. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse können daher z. B. Produktherstellungsverfahren, die Ertragslage, die Kreditwürdigkeit, Kundenlisten und Geschäftsstrategien sein.

## **Dürfen Behörden Informationen über meine Person an Dritte herausgeben?**

Das IZG LSA schützt den Bürger grundsätzlich davor, dass eine Behörde vorhandene personenbezogene Daten ohne seine Einwilligung preisgibt. Dieser Schutz kann aber im Einzelfall zurücktreten, wenn das Informationsinteresse des Einzelnen das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Geht es um Daten aus der Intimsphäre überwiegt immer das Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen. Bei Daten aus der Privatsphäre (Daten aus der Familie und dem engeren Bekanntenkreis) sowie der Sozialsphäre (Daten aus dem öffentlichen Leben) ist der konkrete Einzelfall entscheidend. Daten aus der Privatsphäre genießen dabei prinzipiell einen hohen Schutz, während Daten aus der Sozialsphäre weniger schützenswert sind. Als Faustregel gilt: Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Einzelnen um so eher, je weniger ein Informationsantrag rein persönlichen, dafür aber umso mehr einem öffentlichen Informationsinteresse dient. Personenbezogene Daten bleiben daher regelmäßig vor purer Neugier oder reiner Sensationslust eines Antragstellers geschützt.

## **Wie kann ich mich gegen die unberechtigte Weitergabe meiner Daten wehren?**

Bevor eine Behörde personenbezogene Daten an den Antragsteller herausgibt, informiert sie den Betroffenen und gibt ihm schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Betroffene kann daher entscheiden, ob er in die Weitergabe seiner Daten einwilligt oder ob er sie ablehnt. Ihm wird außerdem die Möglichkeit gegeben, seine Entscheidung zu begründen. Gegen die Offenbarung seiner Daten kann sich der Bürger über den Verwaltungsrechtsweg wehren. Er kann sich aber auch außergerichtlich an die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit wenden.

## **Was kostet die Auskunft?**

Für Handlungen nach dem IZG LSA werden Gebühren und Auslagen erhoben, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Kostenverordnung (IZG LSA KostVO) erlassen, die für Behörden verbindlich ist.

## **Was kann ich unternehmen, wenn die Behörde meinen Antrag abgelehnt hat?**

Gegen eine ablehnende oder einschränkende Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang durch die Behörde sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich.

Daneben haben Sie das Recht, sich an die Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit zu wenden. Diese kann Akten einsehen, die Behörden zu einer Stellungnahme auffordern, vermitteln, bei Verstößen gegen das IZG LSA auf ein ordnungsgemäßes Verfahren hinwirken und im Fall der Nichtabhilfe Verstöße beanstanden. Bitte beachten Sie, dass die rechtliche Prüfung durch unsere Behörde den Lauf der Fristen für Widerspruch und Klage nicht hemmt.

## **Weitergehende Hinweise**

Weitergehende Informationen zum IZG LSA - z. B. unsere Anwendungshinweise für Behörden - finden Sie auf unserer Homepage (<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>).

Die Aufgaben der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit werden von der Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.